

Satzung TV Ebhausen

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinssatzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinssatzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§1 Name

Der Verein führt die Bezeichnung „TV Ebhausen 1898“ e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes 700 49 Stuttgart unter der Nummer VR 340040 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 72224 Ebhausen. Die Farben des Vereins sind ROT-WEISS.

§2 Zweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.1.1 Zweck des Vereins ist die Ausübung des Sports und der freien Jugendhilfe.

2.1.2 Der Vereinszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2.1.3 Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind innerhalb des Vereins ausgeschlossen.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Satzung TV Ebhausen

§5 Kinder- und Jugendschutz

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§6 Mitgliedschaft im Verein

6.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

6.2 Mitglieder des Vereins unter 18 Jahren gelten als Jugendliche. Vollendet ein Jugendlicher das 18. Lebensjahr so wird er automatisch zum ordentlichen Mitglied.

6.3 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

6.4 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

6.5 Ehrenmitglieder werden entsprechend der Ehrenordnung des Vereins oder auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt.

6.6 Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins.

6.7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

6.7.1 Durch Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung an den Abteilungsvorstand auf den Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig ist.

6.7.2 Ausschluss der Mitgliedschaft durch den Verein. Dieser ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Der Ausschluss kann erfolgen wenn:

- das Mitglied trotz schriftlicher Ermahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist,
- das Mitglied gegen die Vereinssatzung verstößt,
- dem Mitglied ein generelles Fehlverhalten gegenüber dem TV Ebhausen 1898 e.V. nachgewiesen werden kann.

6.8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.8.1 Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Satzung TV Ebhausen

6.8.2 Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht).

6.8.3 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§7 Beiträge und Gebühren

7.1 Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins. Sie wird von der Mitgliederversammlung erlassen. Sie ist Bestandteil der Vereinssatzung.

7.2 Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§8 Organe

8.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Hauptausschuss

8.2 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§9 Mitgliederversammlung

9.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

9.1.1 Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist von einem Vorstandsmitglied einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen zuvor durch Aushang im Schaukasten des Sportvereins TV Ebhausen 1898 e.V. (Sportheim Ebhausen, Käpfleshöhe 2).

9.1.2 Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstands
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung der Vorstandsmitglieder

Satzung TV Ebhausen

e) Wahlen

f) Beschlussfassung über Anträge

9.1.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.

9.1.4 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

9.1.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

9.1.6 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

9.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt wenn die Vorstandsmitglieder die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich halten, oder die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie zu 9.1.

§10 Der Vorstand

10.1 Die Vereinsvorstände im Sinne von §26 BGB bestehen aus folgenden gleichberechtigten Mitgliedern:

- a) dem Abteilungsvorstand Fußball
- b) dem Abteilungsvorstand Breitensport
- c) dem Abteilungsvorstand Eisstock
- d) dem Abteilungsvorstand Tischtennis
- e) dem Vorstand Finanzen

10.1.1 Die zuvor in den Abteilungen gewählten Abteilungsvorstände werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt und übernehmen nach Bestätigung durch die Versammlung die Funktion der Vereinsvorstände.

10.1.2 Der Vorstand Finanzen wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

10.2 Die Wahl gilt jeweils für die Dauer von zwei Jahren.

Satzung TV Ebhausen

10.3 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher, der jedes Jahr neu gewählt wird.

10.4 Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoring-Verträge, Verträge mit Mitarbeitern des Vereins sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. §26 BGB gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 20.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 20.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung erteilt ist.

10.5 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

10.6 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

10.7 Der Nachfolger muss ein Mitglied derselben Abteilung sein wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied. Ausgenommen davon ist der Vorstand Finanzen.

10.8 Bei Ausscheiden von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die fehlenden Mitglieder des Vorstandes zu wählen hat.

10.9 Alle Vorstands- und Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und in Abhängigkeit der jeweiligen Haushaltslage eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 a EStG beschließen.

10.10 Der Vorstand gem. §26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter nach §30 BGB bestellen.

10.11 Der Vorstand kann für die Erledigung von Aufgaben Ausschüsse bilden.

Satzung TV Ebhausen

§11 Der Hauptausschuss

11.1 Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus

a) dem Vorstand

b) beliebig viele Beisitzer (nach Bedarf)

11.2 Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Hauptausschussmitgliedern zu unterzeichnen ist.

11.3 Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

11.4 Der Hauptausschuss ist mindestens einmal im Quartal von einem Hauptausschussmitglied einzuberufen.

§12 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung im Verein kann es verschiedene Ordnungen geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Abteilungsordnungen (s. 14.6) die vom Vorstand zu bestätigen ist.

§13 Kassenprüfer

13.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

13.2 Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht zu erstatten.

13.3 Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§14 Abteilungen

14.1 Im Verein bestehen für die betriebenen Sportarten eigene Abteilungen, bzw. werden im Bedarfsfall gegründet. Die Bildung einer Abteilung ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

14.2 Mitglieder einer Abteilung, welche aktiv am Sportbetrieb teilnehmen, müssen Mitglieder des Hauptvereins sein. Neuaufnahmen sind unverzüglich dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

14.3 Jede Abteilung hat einen Abteilungsvorstand. Darüber hinaus kann ein Abteilungsausschuss bestellt werden. Die Wahl des Abteilungsvorstandes und des Abteilungsausschusses erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder der betreffenden Abteilung. Der Abteilungsausschuss arbeitet auf dem ihm zugewiesenen Gebiet selbständig und eigenverantwortlich. Er ist nicht berechtigt, Verbindlichkeiten

Satzung TV Ebhausen

zu Lasten des Vereins einzugehen. Der Abteilungsausschuss ist kein Vereinsorgan. Ist kein Abteilungsvorstand bestellt, wird die Abteilung kommissarisch vom Vorstand geführt bis ein neuer Abteilungsvorstand gewählt wird. Wird binnen einer Frist von 3 Monaten kein neuer Abteilungsvorstand gewählt, muss die Abteilung aufgelöst werden.

14.4 Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstands eigene Kassen führen, unterliegt diese der Prüfung durch den Vorstand Finanzen und der Kassenprüfer.

14.5 Jede Abteilung ist berechtigt, zusätzlich zum Hauptvereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag und/oder einen Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand Finanzen.

14.6 In jeder Abteilung kann es eine Abteilungsordnung geben. Diese Ordnung enthält ergänzende Regelungen, insbesondere zu den Abteilungsorganen, Abteilungsversammlung und Abteilungsausschuss. Sie darf jedoch keine Bestimmungen enthalten, die der Vereinsatzung entgegen laufen. Diese Abteilungsordnung muss vom Vorstand genehmigt werden. Sie tritt erst nach der Genehmigung in Kraft.

14.7 Führt eine Abteilung eine eigene Kasse, so ist dem Vorstand spätestens 6 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres der Jahresabschluss vorzulegen.

14.8 Bei Auflösung einer Abteilung hat diese Abteilung dem Vorstand eine vollständige Kassenabrechnung vorzulegen. Die vorhandenen Guthaben fließen der Kasse des Hauptvereins zu. Alle Sport- und Wertgegenstände, z.B. Anlagen, Bälle, Sportkleidung u.a. sind komplett dem Verein zu übergeben.

§15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis.
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines.
- c) Geldstrafe bis zu 250 EUR je Einzelfall.
- d) Ausschluss gem. §6.7.2 der Satzung.

§16 Auflösung des Vereins

16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Satzung TV Ebhausen

16.2 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

16.3 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

16.4 Bei Auflösung (oder Aufhebung) des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ebhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports in Ebhausen verwenden darf.

16.5 Der Verein wird aufgelöst, wenn er nach §26 BGB nicht mehr geschäftsfähig ist.

§17 Datenschutz

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Vereins. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§18 In Kraft Treten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.05.2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 19 Salvatorische Klausel

19.1 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Inkrafttreten der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Satzungsbestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt.

19.2 An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

19.3 Erweist sich die Satzung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Ebhausen, den 20.05.2017, gez. der Vorstand:

Kurt Kunath, 1. Vorsitzender



Rüdiger Gammel, stellvertretender Vorsitzender